

Bildschirmarbeitsplätze – Kostenerstattung für spezielle Sehhilfen

Stand: Januar 2025

Unter bestimmten Voraussetzungen können spezielle Sehhilfen für Bildschirmarbeitsplätze (Bildschirmarbeitsplatzbrillen) für die Arbeit am Bildschirm notwendig sein. Wird die Notwendigkeit einer solchen Sehhilfe bei Beschäftigten (Beamteninnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) festgestellt, werden festgelegte Kosten vom Arbeitgeber/Dienstherrn übernommen. Der Arbeitgeber/Dienstherr ist nicht verpflichtet, die Kosten einer Universalbrille zu tragen, die auch außerhalb des Arbeitsplatzes Verwendung finden kann.

I. Die Bildschirmarbeitsplatzbrille

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille ist eine speziell für die Arbeit am PC konzipierte Brille, die ein optimales, beschwerdefreies Sehen am Computer-Arbeitsplatz ermöglicht. In der Regel handelt es sich bei dieser Art von Brillen um eine spezielle Gleitsichtbrille (Mehrstärkenbrille). Für alterssichtige Menschen, die nur eine Lesebrille benötigen, sind spezielle Einstärkengläser ausreichend, die für die Sehdistanz eines Monitors vorgesehen sind.

II. Kostenübernahme

Bildschirmarbeitsplätze sind gem. § 2 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind. Der Bezug zur Sehhilfe findet sich zusätzlich im Anhang, Teil 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedV).

Die Verordnung und Anfertigung einer Bildschirmbrille folgt verschiedenen Rechtsvorschriften:

- §4 ArbSchG „Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen: ... 3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene ... zu berücksichtigen.“
- §3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) „Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.“
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhang Teil 4 Abs. 2 Punkt 1 „Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Untersuchungsergebnis ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig sind und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.“

Der Rahmenvertrag über die Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen zwischen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg und dem Südwestdeutschen Augenoptiker-Verband (SWAV) ermöglicht den Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg landesweit die Beschaffung erforderlicher Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

III. Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit und Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

1. Für die Feststellung, dass eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirmgerät notwendig und eine normale Sehhilfe nicht geeignet ist, ist das dem oben genannten Rahmenvertrag beigefügte Bestellformular zu verwenden. Das Formular ist unter <https://www.abk-stuttgart.de/herunterladen.html> eingestellt.
2. Der/die Beschäftigte meldet sich über das Sachgebiet Personal zu einer „Vorsorgeuntersuchung Bildschirmarbeitsplätze“ (G37) bei der Betriebsärztin (Frau Bechthold) an. Das Bestellformular ist zur Vorsorgeuntersuchung mitzubringen. Die „Angaben zum/zur Bediensteten“ sind vorab auszufüllen
3. Werden bei der Vorsorgeuntersuchung keine Beeinträchtigungen der Sehschärfe festgestellt, erfolgt eine Begutachtung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitsmedizinischen Dienst und das Sicherheitswesen.
4. Bestehen die Beschwerden trotz Erfüllung der ergonomischen Anforderungen fort oder werden die Anforderungen der Sehschärfepfung nicht erfüllt, ist die Untersuchung bei erstmaliger Verordnung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille durch einen Augenarzt/eine Augenärztin zwingend und die ärztliche Verordnung zu dokumentieren.
 - a. Bei dieser Untersuchung wird eine eventuell bereits vorhandene Alltagsbrille auf Ihre Tauglichkeit für die Bildschirmarbeit untersucht und bei Korrekturbedarf wird eine neue Alltagsbrille verordnet, mit der dann ein Arbeitsversuch erfolgt. Die Kosten für eine Alltagsbrille werden vom Arbeitgeber/Dienstherrn nicht übernommen.
 - b. Führt die Untersuchung hingegen zur Erkenntnis, dass die bereits vorhandene Sehhilfe zwar alltagstauglich ist, sich jedoch als für Bildschirmarbeit ungeeignet erweist, erfolgt die Verordnung einer zusätzlichen speziellen Sehhilfe, die an die individuellen Anforderungen der Bildschirmarbeit angepasst ist und deren Kosten vom Arbeitgeber/Dienstherrn im vorgegebenen Maße übernommen werden.
 - c. Trägt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin noch keine Sehhilfe, verordnet der Augenarzt bzw. die Augenärztin zunächst eine individuell abgestimmte Alltagsbrille, mit der dann ebenfalls ein Arbeitsversuch erfolgt. Auch diese Kosten werden vom Arbeitgeber/Dienstherrn nicht übernommen.
5. Stellt sich nach dem Arbeitsversuch heraus, dass die Alltagsbrille nicht für die Bildschirmarbeit geeignet ist, erfolgt ebenfalls die Verordnung einer zusätzlichen speziellen Sehhilfe, die an die individuellen Anforderungen der Bildschirmarbeit angepasst ist und deren Kosten vom Arbeitgeber/Dienstherrn im vorgegebenen Maße übernommen werden. Die Augenärztin/der Augenarzt hat dazu auf dem Bestellformular unter „Stellungnahme des/der Augenarztes/Augenärztin“ die Stellungnahme abzugeben und mit Unterschrift, Datum und Stempel zu bestätigen. Eventuelle Kosten des/der Augenarztes/Augenärztin werden nicht erstattet.
6. Der vorgenannte Rahmenvertrag sieht vor, dass die Beschäftigten beim Erwerb einer Bildschirmarbeitsplatzbrille nicht zuzahlen müssen, wenn sie sich für die vorgesehene Regelversorgung entscheiden. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste des Rahmenvertrags. Die Beschäftigten haben jedoch die Möglichkeit, sowohl bei den Gläsern als auch bei dem Brillengestell höherwertige Leistungen mittels privater Zuzahlung zu erhalten. Durch den Rahmenvertrag wird die freie Wahl des/der Augenoptikers/Augenoptikerin nicht eingeschränkt. Wählen Beschäftigte Augenoptiker/innen, die dem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind und liegen deren Preise über denen der Preisliste des Rahmenvertrages, sind grundsätzlich nur die Kosten aus besagter Preisliste erstattungsfähig.
7. Der Optiker/die Optikerin fertigt die verordnete Bildschirmarbeitsplatzbrille nach den Vorgaben des Augenarztes/der Augenärztin an und bestätigt auf dem Bestellformular, dass es sich nicht um eine Universalgleitsichtbrille handelt.
8. Die Rechnung des/der Augenoptikers/Augenoptikerin ist von den Beschäftigten jeweils direkt zu begleichen und im Anschluss dem Sachgebiet Personal zur Kostenerstattung im Original vorzulegen.

IV. Sonstige Hinweise:

- Augenoptiker bzw. -optikerinnen, die Bildschirmarbeitsplatzbrillen zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Preisen anfertigen, sind auf der Seite des Südwestdeutschen Augenoptikerverbands zu finden.
- Ein Anspruch auf eine neue Bildschirmarbeitsplatzbrille besteht nur, wenn sich die Refraktionswerte um mindestens 0,5 Dioptrien geändert haben (siehe § 3 Nr. 3 des Rahmenvertrages).
- Für Bildschirmarbeitsplatzbrillen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, erstellt der Augenoptikerbetrieb einen kostenlosen Kostenvoranschlag mit dem Hinweis an die/den Beschäftigte/n, die Zustimmung zum Kostenvoranschlag vom Arbeitgeber/Dienstherrn einzuholen. Bezüglich des weiteren Vorgehens ist Kontakt mit dem Sachgebiet Personal aufzunehmen.
- Die Erstattungskosten sind aus Haushaltsmitteln der beschäftigenden Einrichtungen zu leisten. Hierzu erhält der/die Anordnungsbefugte eine entsprechende Mitteilung des Sachgebiets Finanzen.

V. Erforderliche Unterlagen

- Schriftliche Bestätigung der Vorgesetzten/des Vorgesetzten, dass es sich um einen Bildschirmarbeitsplatz handelt (formlos)
- Bestellformular gemäß des o. g. Rahmenvertrages (von allen Beteiligten vollständig ausgefüllt)
- Originalrechnung des Augenoptikers/der Augenoptikerin (unter Beachtung von § 6 des Rahmenvertrages).

V. Links

- [Arbeitsschutzgesetz](#)
- [Verordnung über Arbeitsstätten](#)
- [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge](#)
- <https://www.swav.de/verbraucherinfos/optiker-suche>